

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bad Tabarz

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Seite 41) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl 2000, Seite 301) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Tabarz die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Bad Tabarz und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a.) bei Erstbestattungen:

1. der Ehepartner
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

b.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

c.) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a.) der Antragsteller,

b.) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung von Nutzungsrechten an Grabstätten nach § 11 (5) der Friedhofssatzung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

- (1) Für die Benutzung einer Feierhalle (einschließlich Reinigung) wird eine Gebühr von 140,00 Euro erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihen- oder Wahlgrabes nach § 9 der Friedhofssatzung, werden für die Erstbestattung sowie für jede weitere Bestattung folgende Gebühren erhoben:
 - a.) bei Bestattung einer Leiche über 5 Jahren 770,00 Euro
 - b.) bei Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht 335,00 Euro.

- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes zur Beisetzung einer Urne in die Grabstätte gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 und Abs. 7 in Verbindung mit § 9 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
- (3) Für das Freilegen und Schließen einer Urnenröhre zur Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte nach § 16 Abs. 5 und 6 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
- (4) Der Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstätte und das Absenken von Sarg oder Urne wird nicht von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und ist in den Gebühren nicht enthalten.

§ 7

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Die Kosten für das Ausgraben oder Umbetten eines Sarges innerhalb des Friedhofes oder nach einem anderen Friedhof werden nach dem angefallenen Zeitaufwand dem Antragsteller berechnet.
- (2) Für das Ausgraben einer Urne wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
- (3) Für das Umbetten einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:
 - a.) Umbetten innerhalb des Friedhofes 150,00 Euro
Ausgraben der Urne nach § 7 (2) zusätzlich Bestattung der Urne nach § 6 (2)
 - b.) Umbetten nach einem anderen Friedhof
Ausgraben der Urne nach § 7(2) zusätzlich die anfallenden Versandkosten

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erd- und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte nach § 14 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstobenen unter 5 Jahren 400,00 Euro
 - b.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 630,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 290,00 Euro.

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erd- und Urnenwahlgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte nach § 15 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a.) Für die erste Stelle 825,00 Euro

- | | |
|--|----------------------------------|
| b.) Für jede weitere Stelle | 465,00 Euro |
| c.) Für die Verlängerung erste Stelle | 27,50 Euro/Jahr; 2,29 Euro/Monat |
| d.) Für die Verlängerung jede weitere Stelle | 15,50 Euro/Jahr; 1,29 Euro/Monat |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte nach § 16 (4) der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------------------------------|
| a.) Für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen | 540,00 Euro |
| b.) Für die Verlängerung der Grabstätte | 27,00 Euro/Jahr; 2,25 Euro/Monat |
- (3) Für das Nutzungsrecht der Hinzubestattung einer zusätzlichen Urne im Erd- oder Urnengrab wird eine Gebühr von 95,00 Euro erhoben. X

§ 10
Gebühr für die Bereitstellung eines Begräbnisplatzes in einer
Urnengemeinschaftsgrabstätte

Für die Überlassung einer Grabstelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a.) Urnenpflagedoppelgrab nach § 16 (5) Friedhofssatzung | 2.745,00 Euro |
| b.) Urnenpflegegemeinschaftsgrab nach § 16 (6) Friedhofssatzung | 2.095,00 Euro |
| c.) Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese) § 16 (7) Friedhofssatzung | 300,00 Euro |

§ 11
Gebühren für die Grabräumung

Für die Grabräumung entsprechend § 24 Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a.) Erdgrab 1. Stelle | 235,00 Euro |
| b.) Erdgrab jede weitere Stelle | 80,00 Euro |
| c.) Urnen-, Kindergrab | 160,00 Euro |

§ 12
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|-------------------|
| a.) Aus- und Umschreiben des Grabnutzungsrechtes | 25,00 Euro |
| b.) Erteilen oder Versagen der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen | 25,00 Euro |
| c.) Genehmigung der Gewerbetätigkeit | 25,00 Euro |
| d.) allgemeine Verwaltungstätigkeit wie z.B. Nachforschungen | 50,00 Euro/Stunde |

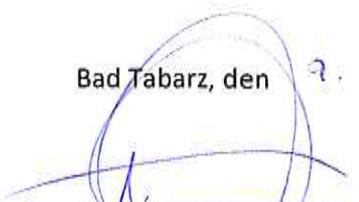
**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.05.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Tabarz, den

7. 12. 2022


David Ortmann
Bürgermeister

